

Der Landrat
des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als Gemeindeprüfungsamt

Bericht über die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2015 bis 2018 der Gemeinde Holthusen

Ansprechpartner: Frau Felber
Telefon: 03871 722 1415
Telefax: 03871 722 77 1415
E-Mail: nicole.felber@kreis-lup.de

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Putlitzer Straße 25 Postadresse:
19370 Parchim Postfach 1263
www.kreis-lup.de 19362 Parchim

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen zur überörtlichen Prüfung	5
1.1 Prüfungsauftrag, -umfang und -unterlagen	5
1.2 Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis.....	5
2. Allgemeine und wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Gemeinde.....	5
3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit	7
3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfung	7
3.2 Internes Kontrollsystem	7
3.2.1 Unterrichtung über den Haushaltsvollzug	7
3.2.2 Verfügungs- und Repräsentationsmittel	7
3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	9
3.3.1 Haushaltsplanung (Haushaltssatzung, Nachträge).....	9
3.3.2 Vorläufige Haushaltsführung	11
3.3.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	13
3.3.4 Haushaltsausgleich	14
3.3.5 Jahresabschlüsse	16
3.4 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit/Auftragsvergaben	19
4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	20
4.1 Personalwirtschaft	20
4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	21
5. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung.....	22
6. Schlussbemerkung	22

Grundsätzlich verwendet das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Abkürzungsverzeichnis

AiB	Anlage im Bau
apl	außerplanmäßig
AV	Amtsvorsteher
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGM	Bürgermeister
DA	Dienstanweisung
DV	Dienstvereinbarung
EHH	Ergebnishaushalt
EK	Eigenkapital
EÖB	Eröffnungsbilanz
ER	Ergebnisrechnung
FHH	Finanzhaushalt
FR	Finanzrechnung
GOB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GV	Gemeindevertretung
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
H	Hinweis
HaSiKo	Haushaltssicherungskonzept
HH	Haushalt
HHJ	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnik
JA	Jahresabschluss
ND	Nutzungsdauer
P	Prüfungsfeststellung
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RP	Rechnungsprüfung
SOPO	Sonderposten
üpl	überplanmäßig
VzÄ	Vollzeitäquivalent

Beispiele:

GV-Sitzung, HH-Führung, RP-Amt, RP-Ausschuss

Rechtsgrundlagen

GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
KAG M-V	Kommunalabgabengesetz
KomDoppikEG-MV	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV-MV	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LV	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
NKHR-MV	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
Wertgrenzenerlass	Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen
VOL/B	Verdingungsordnung für Leistungen - Teil B - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik des Innenministeriums

Bei der Prüfung wurde der auf die geprüften HHJ zutreffende Rechtsstand berücksichtigt.

1. Allgemeine Vorbemerkungen zur überörtlichen Prüfung

1.1 Prüfungsauftrag, -umfang und -unterlagen

Der gesetzliche Prüfungsauftrag für die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit ergibt sich aus dem § 4 in Verbindung mit § 6 KPG M-V.

Die Prüfungsbehörde hat dabei nach § 7 Abs. 1 KPG M-V festzustellen, ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen (Ordnungsprüfung), die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung) und die Verwaltung der kommunalen Körperschaft oder ihrer Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt werden (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Die aktuelle Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf Ordnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Kassenprüfungen sind nicht Bestandteil der Prüfung, da die Gemeinde keine eigene Kasse führt. Organisationsprüfungen werden im Rahmen der Prüfung des Amtes durchgeführt, da die Aufgaben der laufenden Verwaltungstätigkeit gem. § 127 KV M-V auf das Amt übergegangen sind.

Der im Vorfeld konkret für diese Prüfung formulierte Prüfungsauftrag vom 16.12.2019 legt den Prüfungsumfang fest und ist dem Prüfungsbericht als Anlage 1 beigelegt.

Die zur Prüfung benötigten Unterlagen wurden durch die Prüfungsbehörde mit Schriftsatz vom 06.09.2019 vorab angefordert.

1.2 Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis

Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Holthusen zeichnet der Leiter des Fachdienstes Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Herr Dittmann.

Frau Vogtland war die leitende Mitarbeiterin vor Ort (Prüfgruppenleiterin).

Mit der Vornahme der Prüfung war Frau Felber betraut

Die Prüfungsbereitschaft wurde am 29.10.2019 zum 01.11.2019 erklärt.

Die Prüfung der Gemeinde Holthusen erfolgte daraufhin im Juli 2020 (mit Unterbrechungen).

Sich im Rahmen der Prüfung ergebende wesentliche Prüfungsfeststellungen sind nach § 9 Abs. 2 KPG M-V als schriftliches Prüfungsergebnis festzuhalten.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass Prüfungsfeststellungen, die sich auf die nach § 127 KV M-V auf das Amt übergegangenen Aufgabenbereiche der amtsangehörigen Gemeinde beziehen, in den abschließenden Prüfungsbericht für das Amt Stralendorf einfließen.

2. Allgemeine und wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Gemeinde

Zur Gemeinde Holthusen gehören entsprechend der Hauptsatzung § 1 Abs. 1 die Ortsteile Holthusen, Lehmkuhlen, Bahnhof Holthusen und Buchholz.

Sie liegt etwa sieben Kilometer südlich der Landeshauptstadt Schwerin und erstreckt sich auf eine Gesamtfläche von 20,57 km².

Während der Bevölkerungsstand am 31.12.2015 889 Einwohner umfasste, schwankte die Anzahl der Einwohner in den prüfungsrelevanten Jahren. Am 31.12.2016 umfasste sie 898 am 31.12.2017 886 und am 31.12.2018 918 Einwohner.

Seit 1990 verfügt die Gemeinde Holthusen über ihr erstes Gewerbegebiet (6 ha). 1992 kam dann das zweite Gewerbegebiet mit ebenfalls (6 ha) dazu. Die Planungen für ein drittes sind aktuell abgeschlossen. Mit nun über 50 Betrieben im Handels-, Transport-, Entsorgungsbe-
reich sowie im produzierenden Gewerbe ist die Gemeinde ein attraktiver Gewerbestandort.

Für seine Einwohner hält die Gemeinde eine Kindertageseinrichtung, mit Betreuungsmög-
lichkeiten für Kinder von 1 bis 10 Jahren, vor. Seit 2000 verfügt Holthusen zu dem über ein
neues Gemeindehaus mit Feuerwehrgerätehaus.

Die Gemeinde unterhält nicht börsennotierte Anteile an der Wemag in Höhe von 24.150,83 €
und Anteile am Zweckverband in Höhe von 768,00 €.

In 2016 wurde der geforderte HH-Ausgleich im FHH nicht erreicht. In den FR 2015 und 2016
mussten sogar negative Ergebnisse ausgewiesen werden. Für die Erhebungsjahre 2017 und
2018 ist gemäß Rubikon die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Holthusen als gesi-
chert einzuschätzen.

Die Entwicklung des EK ist ein wichtiges Indiz bei der Beurteilung der HH-Situation, wenn-
gleich eine Wertung ohne entsprechende Informationen zu den Gründen der Veränderung
nicht erfolgen kann. Grundsätzlich ist die Vermögenssubstanz zu erhalten, um dem Grund-
satz der stetigen Aufgabenerfüllung gerecht zu werden (§ 43 Abs. 1 KV M-V).

Das EK der Gemeinde Holthusen umfasste zum 31.12.2014 3.150.060,39 €. Bis zum Ende
des Prüfungszeitraumes ist eine steigende Tendenz des EK zu erkennen, welche in der
nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist:

Jahr	Stand des Eigenkapitals
2014	3.150.060,39 €
2015	2.970.828,99 €
2016	2.947.183,12 €
2017	3.099.327,68 €
2018	3.327.751,11 €

Tabelle 1: Stand Eigenkapital

Veränderungen der allgemeinen Kapitalrücklage gab es im Prüfungszeitraum nicht.

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit mussten zu keiner Zeit in Anspruch genommen
werden. Am 31.12.2014 beliefen sich die Liquiden Mittel, nachgewiesen in der Bilanz unter
dem Posten 2.2.6.1 als Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand, auf
595.757,08 € und zum Ende des Prüfungszeitraumes am 31.12.2018 auf 807.201,47 €. Auch
hier ist eine steigende Tendenz erkennbar. Die Entwicklung wird nachfolgend aufgezeigt:

Jahr	Stand der liquiden Mittel
2014	595.757,08 €
2015	439.054,33 €
2016	379.399,12 €
2017	522.808,58 €
2018	807.201,47 €

Tabelle 2: Stand liquide Mittel

Die Bilanz zum 31.12.2018 wies Verbindlichkeiten in Höhe von 333.914,93 € aus. Davon
resultierten u. a. 285.414,94 € aus Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.

Der Bestand an Forderungen betrug zum Ende des HHJ 2018 821.700,17 €, davon
807.201,47 € aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand.

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit

3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfung

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 KPG M-V haben Gemeinden für die örtliche Prüfung einen RP-Ausschuss einzurichten. Sofern das Amt einen RP-Ausschuss eingerichtet hat, kann sich die amtsangehörige Gemeinde dessen bedienen nach § 1 Abs. 2 S. 2 KPG M-V.

Das Amt Stralendorf hat einen Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet. Die Gemeinde Holthusen bedient sich dessen im Rahmen der örtlichen Prüfung gemäß § 36 Abs. 2 S. 6 KV M-V i. V. m. § 5 Abs. 2 Hauptsatzung Gemeinde Holthusen. Für weitere Ausführungen zur örtlichen Prüfung wird auf den Bericht des Amtes Stralendorf verwiesen.

3.2 Internes Kontrollsystem

3.2.1 Unterrichtung über den Haushaltsvollzug

Gemäß § 20 GemHVO-Doppik hat der BGM die GV oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30.06. des HHJ über den HH-Vollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

P *Auf Nachfrage bei der Verwaltung konnte die Durchführung der Unterrichtung nicht nachgewiesen werden.*

H *Die Unterrichtung sollte zukünftig als eigenständiger Tagesordnungspunkt dokumentiert werden.*

3.2.2 Verfügungs- und Repräsentationsmittel

Durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 2 Abs. 3 KV M-V wird den Kommunen das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu verwalten, garantiert.

Von der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenwahrnehmung ist auch die Repräsentation der Kommune umfasst. Eine Kommune kann insoweit grundsätzlich in eigener Verantwortung entscheiden, ob, wann und wie sie repräsentative Veranstaltungen und Aktivitäten im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und einer geordneten Haushaltswirtschaft durchführt.

Die Inanspruchnahme, die Verwendung und die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln sind durch § 10 GemHVO-Doppik näher geregelt.

Es erfolgt die haushaltsrechtliche Unterteilung der Verfügungs- und Repräsentationsmittel:

Verfügungsmittel Konto 569200

Nach § 10 GemHVO-Doppik können im HH-Plan Verfügungsmittel des Bürgermeisters veranschlagt werden. Sie sind weder deckungsfähig noch übertragbar und können nicht durch die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen erweitert werden. Eine Erhöhung ist nur durch Nachtragshaushalt möglich.

Generell gilt, dass Verfügungsmittel ausschließlich zur Verfügung des BGM für dienstliche Zwecke bereitgestellt werden. Es ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.

Über den Umfang der bereitgestellten Verfügungsmittel entscheidet die GV, nicht hingegen über ihre sachliche Verwendung. Orientiert werden sollte sich an der Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Verfügungsmitteln gibt es nicht. Die Entscheidung über die Höhe ist jedoch hinreichend deutlich darzustellen.

H Insofern sollte der HH-Ansatz im jeweiligen THH bei den Erläuterungen des THH bzw. im Vorbericht klar deklariert werden.

P 1 Die Gemeinde Holthusen hat in den HHJ 2015-2018 keine Verfügungsmittel geplant, sondern derartige Aufwendungen wurden unter den Produktsachkonten 11100.5693 und 12600.5693 -Repräsentationsaufwendungen- verbucht.

H In der Anlage 2 ist die Zulässig- bzw. Unzulässigkeit der Verwendung von Verfügungsmitteln an Beispielen dargestellt.

Im Deckungskreis 0100 sind mehrere Produkte mit dem Konto 5692 Verfügungsmittel enthalten. Das Konto 56920000 darf nicht in einem Deckungskreis enthalten sein, da Verfügungsmittel nicht deckungsfähig sind.

H Auch wenn bisher keine Verfügungsmittel geplant waren, sollten die entsprechenden Produktsachkonten aus dem Deckungskreis herausgenommen werden.

Repräsentationsmittel 569300

Entsprechend dem Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht Mecklenburg-Vorpommern Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden (Fandrich, Schartow, Sewing) zu § 10 GemHVO-Doppik sollen Repräsentationsmittel für von vornherein bestimmte Einzelzwecke, wie z. B. Empfänge oder ähnlich repräsentative Veranstaltungen veranschlagt werden.

Die Veranschlagung hat getrennt von den Verfügungsmitteln gesondert zu erfolgen. Die Verwendung dieser Mittel ist auf besondere Anlässe zu beschränken. Eine Richtlinie für Repräsentationsmittel ist in der Gemeinde nicht vorhanden.

Die Gemeinde Holthusen hat im EHH in den HHJ 2015-2018 Repräsentationsmittel in folgender Höhe geplant und in Anspruch genommen:

HHJ	Produkt	HH-Ansatz	Ergebnis	Abweichung
2015	11100	2.000,00 €	1.667,13 €	-323,87 €
	12600	300,00 €	524,24 €	224,24 €
	28100	400,00 €	139,46 €	-260,54 €
gesamt		2.700,00 €	2.330,83 €	-369,17 €
2016	11100	1.000,00 €	1.026,41 €	26,41 €
	12600	500,00 €	245,34 €	-254,66 €
	28100	0,00 €	152,23 €	152,23 €
gesamt		1.500,00 €	1.423,98 €	-76,02 €
2017	11100	1.000,00 €	1.420,22 €	420,22 €
	12600	500,00 €	404,42 €	-95,58 €
gesamt		1.500,00 €	1.824,64 €	324,64 €
2018	11100	1.400,00 €	1.746,45 €	346,45 €
	12600	500,00 €	372,00 €	-128,00 €
gesamt		1.900,00 €	2.118,45 €	218,45 €

Tabelle 3: Repräsentationsmittel ER 2015-2018

In den Jahren 2016-2018 ist eine Überschreitung des HH-Ansatzes beim Produkt 11100, trotz eines erhöhten Planansatzes für das Jahr 2018, festzustellen.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Repräsentationsaufwendungen 2017 und 2018 des Produktes 11100 eingesehen.

Hier wurden Aufwendungen festgestellt, die grundsätzlich nicht mit der Repräsentation der Gemeinde zusammenhängen. Dazu gehören insbesondere Erstattungen von Auslagen für Bewirtungen, Blumen und Präsente u. ä.:

HHJ	Produkt	Wert	Buchungstext
2017	11100	67,50 €	Frauentagsfrühstück
		96,09 €	Sweatshirts für die Kita Gänseblümchen
		100,00 €	Gutscheine für Eheschließung
		41,00 €	Trauergebilde
		7,48 €	Süßigkeiten Jugendfeuerwehr
		13,00 €	Grillfleisch Jugendfeuerwehr
		100,00 €	Zuwendung an SFV Holthusen, Sektion Judo
		529,50 €	Weihnachtsessen Gemeinde, davon Alkohol 159,10 €
2018	11100	25,27 €	Dienstjubiläum in der Feuerwehr
		10,36 €	70. Geburtstag
		95,00 €	Trauergebilde
		100,00 €	Gutscheine 10 Jahre SFV Holthusen
		110,00 €	Gutscheine 10 Jahre SFV Holthusen
		565,80 €	Weihnachtsessen Gemeinde, davon Alkohol 192,60 €
		61,90 €	Verabschiedung Mitarbeiter des Amtes
		90,00 €	Gutscheine Feuerwehr

Tabelle 4: Beispiele für Repräsentationsaufwendungen 2017 und 2018

- P 2** Die Buchung von Aufwendungen bezüglich Spenden, Bewirtungen, Geschenken, Zuschüssen für Festivitäten etc. sollten den Verfügungsmitteln zugeordnet werden.
- P** Das Gemeindeprüfungsamt erkennt die dienstliche Veranlassung für die Bereitstellung von alkoholischen Getränken nicht. Auf diese Auszahlungen sollte verzichtet werden.
- H** Soweit es sich um laufenden Repräsentationsaufwand (wie Blumensträuße zu Geburtstagen, Hochzeiten) handelt, der regelmäßig mit einem bestimmten Ehren- oder Hauptamt verbunden ist, dürfen hierfür weder die Verfügungsmittel noch die Repräsentationsmittel in Anspruch genommen werden, da diese aus den für diesen Zweck gewährten Aufwandsentschädigungen zu bestreiten sind.

3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.3.1 Haushaltsplanung (Haushaltssatzung, Nachträge)

Entsprechend § 2 Abs. 1 KV M-V sind Gemeinden berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dabei sind die allgemeinen HH-Grundsätze, wie die Wahrung der Liquidität, das Überschuldungsverbot, die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung, die Generationengerechtigkeit sowie das Gebot der stetigen Aufgabenerfüllung, welche in § 43 KV M-V verankert sind, einzuhalten.

Der HH ist entsprechend § 43 Abs. 4 KV M-V nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und umzusetzen.

Um einen Vergleich der HH zu ermöglichen, sind die verbindlichen Muster zwingend zu nutzen. Dies ist durch § 61 GemHVO-Doppik festgeschrieben.

Die verbindlichen Muster wurden in den geprüften HHJ genutzt.

Aufgrund des § 45 KV M-V hat die Gemeinde eine HH-Satzung zu erlassen. Sie ist gemäß § 47 Abs. 1 KV M-V mit ihren Anlagen durch die GV zu beschließen.

Die beschlossene HH-Satzung ist nach § 47 Abs. 2 KV M-V vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit dem HH-Plan und ihren Anlagen unverzüglich der RAB vorzulegen; die Vorlage soll vor Beginn des HHJ erfolgen. Enthält sie genehmigungspflichtige Teile, wie vorliegend im Jahr 2016, so darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung durch die RAB öffentlich bekannt gemacht werden.

P Entgegen § 47 Abs. 2 KV M-V wurden die HH-Satzungen nicht vor Beginn des HH-Jahres der RAB vorgelegt.

Die Gemeinde Holthusen regelt die Form ihrer öffentlichen Bekanntmachungen in § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung. Danach werden Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 5 i. V. m. § 9 Abs. 1 KV-DVO gilt die öffentliche Bekanntmachung der HH-Satzung mit Ablauf des Erscheinungstages als erfolgt.

Folgende Tabelle stellt das HH-Aufstellungsverfahren der HHJ 2015-2018 dar:

HHJ	Beschluss durch GV	Vorlage bei der RAB mit Schreiben vom	Genehmigung/Bescheid durch RAB	Ausfertigung durch BGM	Bekanntmachung	öffentliche Auslegung
2015	21.05.2015	14.10.2015	19.11.2015	21.05.2015	24.06.2015	25.06.2015 bis 24.07.2015
2016	28.04.2016	12.05.2016	01.06.2016	18.07.2016	27.07.2016	28.07.2016 bis 25.08.2016
2017	27.04.2017	28.04.2017	29.08.2017	27.04.2017	31.05.2017	01.06.2017 bis 22.06.2017
2018	19.04.2018	20.04.2018	14.06.2018	19.04.2018	19.12.2018	20.12.2018 bis 24.01.2019

Tabelle 5: Haushaltserlassverfahren

Der FHH 2016 schließt mit einem Saldo bei den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von -80.400,00 € ab. Eine Deckung der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen konnte demnach nicht gewährleistet werden. Durch die RAB wurde, aufgrund des aktualisierten Musters 5 b, entgegen den ursprünglichen Planungen, festgestellt, dass auch vorzutragende Beträge aus Vorjahren den Ausgleich nicht herbeiführen können. Somit ist der FHH nicht ausgeglichen. Die dauernde Leistungsfähigkeit wurde als weggefallen beurteilt, was die Genehmigungspflicht der HH-Satzung, insbesondere des Stellenplanes, nach sich zieht.

Die HH-Satzungen erlangten in den einzelnen prüfungsrelevanten HHJ nicht zum 01.01. des entsprechenden HHJ ihre Wirksamkeit. Es war in allen prüfungsrelevanten Jahren entsprechend § 49 KV M-V bis zur Erlangung der Wirksamkeit der HH-Satzung nach den Regelungen der vorläufigen HHF zu verfahren.

In allen prüfungsrelevanten Jahren musste die Gemeinde Holthusen nach den Vorschriften der vorläufigen HH-Führung handeln. An dieser Stelle wird auf Pkt. 3.3.2. dieses Berichtes verwiesen.

Eine Änderung der HH-Satzung kann entsprechend § 48 Abs. 1 KV M-V nur bis zum Ablauf des HHJ durch eine Nachtragshaushaltssatzung erfolgen. Es gelten hierfür die Bestimmungen über die HH-Satzung entsprechend.

Festlegungen zu den Grenzen bezüglich des Nachtragserfordernis nach § 48 Abs. 2 KV M-V wurden mit § 8 Abs. 1 der HH-Satzung getroffen.

§ 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V eröffnet die Festlegung von Geringfügigkeitsgrenzen zu unabweisbaren Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbaren Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen. Im Rahmen dieser Beträge ist kein Nachtrag erforderlich.

H Geringfügigkeitsgrenzen nach § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V wurden nicht festgelegt.

In den geprüften HHJ wurde keine Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

Die HH-Satzungen sind nach der öffentlichen Bekanntmachung mit ihren Anlagen an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und können im Übrigen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen

Öffnungszeiten eingesehen werden. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

H *Ab dem HHJ 2019 ist eine öffentliche Auslegung aufgrund der Novellierung der KV M-V nicht mehr vorgesehen.*

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Holthusen galt in den Haushaltsjahren 2015, 2017 und 2018 als gesichert.

Eines der obersten Haushaltskriterien ist es, sowohl in der Haushaltsplanung als auch im Ergebnis den Haushaltsausgleich zu erreichen. Kann der HH-Ausgleich trotz der Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten nicht erfüllt werden, ist ein HaSiKo zu erstellen. Der HH-Ausgleich war nicht in allen prüfungsrelevanten Jahren gegeben. Im HHJ 2016 konnte dieser im FHH nicht erzielt werden.

P 3 *Es wurde trotz Anordnung der RAB kein HaSiKo erstellt.*

Der Haushalt wurde in 2 Teilhaushalte gegliedert, Teilhaushalt 1 (Allgemeinde Gemeindeangelegenheiten) und Teilhaushalt 2 (Zentrale Finanzleistungen).

Als wesentliches Produkt wurde Produkt 12600 – Brandschutz festgelegt.

3.3.2 Vorläufige Haushaltsführung

Ist die HH-Satzung zu Beginn des HHJ noch nicht öffentlich bekannt gemacht, sind die Regelungen des § 49 KV M-V über die vorläufige HHF zu beachten. Das HH-Recht ermächtigt die Gemeinde

1. die Aufwendungen zu tätigen oder Auszahlungen zu leisten, zu deren Leistung sie gesetzlich oder bei Beginn des HHJ vertraglich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere ihre Investitionstätigkeit, für die im FHH eines HHVJ HH-Ansätze oder VE vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres zu erheben, soweit diese in der HH-Satzung festgesetzt werden,
3. Kredite umzuschulden.

Aufgrund dieser abschließenden Aufzählung zulässiger Aufwendungen/Auszahlungen ist in der haushaltslosen Zeit weder nach Maßgabe der Etatansätze des Vorjahres noch nach dem bislang lediglich im Entwurf vorliegenden HH des aktuellen Jahres zu verfahren.

Die Leistung von Aufwendungen/Auszahlungen sowie das Eingehen von Verpflichtungen sind nur insoweit zulässig, als die Maßnahmen die o. g. Voraussetzungen des § 49 KV M-V erfüllen und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Tätigkeit der Verwaltung erforderlich sind.

Beschlüsse der Kommunalvertretung sowie Zuwendungsrichtlinien stellen allein grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V dar. Bei Verpflichtungen aus Verträgen muss es sich um Verträge handeln, die zu Beginn der haushaltslosen Zeit bereits bestanden haben. Dies sind zumeist Verträge, welche längerfristig geschlossen wurden, wie Mietverträge, Leasing- und Wartungsverträge. Demnach dürfen im Stadium der vorläufigen HHF grundsätzlich keine neuen Verpflichtungen eingegangen bzw. Verträge geschlossen werden. Als neuer Vertrag gilt dabei ebenfalls die (auch automatische) Verlängerung bereits bestehender Verträge.

Ausnahmen gelten, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Notwendig sind in der Regel Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Pflichtaufgaben. Unaufschiebbar sind Aufwendun-

gen/Auszahlungen nur, wenn sie so eilbedürftig sind, dass ein Hinausschieben der Leistung bis zum Wirksamwerden der HH-Satzung als unvertretbar angesehen werden muss. Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit wären beispielsweise gegeben, wenn der Kommune nachweislich ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder die Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich ist. Ideelle Schäden scheiden zur Begründung der Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit aus.

Eine besondere Relevanz besteht für den Bereich der Zuwendungen. Auch hier dürfen keine neuen Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden begründet werden. Aus haushaltswirtschaftlichen Erwägungen wird es im Bereich des freiwilligen Aufgabenbereichs für erforderlich gehalten, dass Zuwendungen grundsätzlich unter den Vorbehalt einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung gestellt werden. Die Ausreichung erfordert dann eine rechtswirksame HH-Satzung. Demzufolge sind Zahlungen während der haushaltslosen Zeit unzulässig.

Neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Es dürfen nur Maßnahmen fortgesetzt werden, für die im FHH eines HHVJ HH-Ansätze oder VE vorgesehen waren. Fortsetzung bedeutet, dass mit der Maßnahme bereits begonnen worden ist.

H *In diesem Zusammenhang wird auf den HH-Erlass 2010 und das Rundschreiben Nr. 03/2017 des Landesrechnungshofes M-V hingewiesen.*

Die Gemeinde Holthusen befand sich in den HHJ 2015-2018 in der vorläufigen HH-Führung, wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht:

HH-Satzung	Ende der vorläufigen HH-Führung
2015	24.06.2015
2016	26.07.2016
2017	30.05.2017
2018	18.12.2018

Tabelle 6: Ende der vorläufigen Haushaltsführung

P 4 *Die vorläufige HH-Führung sollte eine Ausnahme darstellen, ist aber zum Regelfall geworden.*

Insbesondere im Jahr 2018 ist auffällig, dass die Haushaltssatzung bereits am 19.04.2018 durch die Gemeindevertretung beschlossen und durch den BGM ausgefertigt wurde. Die Anzeige bei der RAB erfolgte am 14.05.2018, die Veröffentlichung der genehmigungsfreien HH-Satzung dennoch erst sehr verzögert am 18.12.2018.

P 5 *Der Zeitraum der vorläufigen HH-Führung hätte hier, allein durch die rechtzeitige Veröffentlichung der HH-Satzung, erheblich verkürzt werden können.*

H *Eine Möglichkeit wäre es, die öffentliche Bekanntmachung im Internet zu gewährleisten. Es würde dann keine Bindung an den Redaktionsschluss des Amtsblattes bestehen.*

P *Ein rechtzeitiger Beginn der HH-Planung ist zur Verkürzung der vorläufigen HH-Führung zukünftig anzustreben.*

Eine interne DA zur vorläufigen HH-Führung existierte in den prüfungsrelevanten Jahren nicht. Im HHJ 2018 wurde mit Wirkung zum 01.01.2019 eine entsprechende DA erlassen.

Stichprobenweise wurde geprüft, ob die Vorschriften des § 49 KV M-V Beachtung fanden. Es war festzustellen, dass es sich bei den im Zeitraum der vorläufigen HHF ausgeführten Auszahlungen vorwiegend um vertraglich gebundene Zahlungen (Aufträge im Vorjahr ausgelöst, Mieten, Gehalt, ...) handelte. Dennoch sind Aufwendungen/Auszahlungen angefallen, die nicht legitim waren. Nachfolgend werden diese dargestellt:

HHJ	Produktsachkonto	Betrag	Beispiele Verstöße	Buchung
2017	11100.5693000	67,50 €	Auslagen Frauentagsfrühstück Kita Holthusen	16.03.2017
	11100.5693000	96,09 €	Sweatshirts f. Kita	24.04.2017
	36500.5631000	62,82 €	Kugelschreiber	12.04.2017
	42400.5238010	217,71 €	Ballwagen	15.05.2017
2018	11100.5693000	35,63 €	Auslagen Präsent	05.02.2018
	11100.5693000	33,75 €	Auslagen Frühstück Frauentag Kita	21.06.2018
	11100.5693000	142,91 €	Präsente Gemeindemitarbeiter (Weihnachten)	12.12.2018
	11400.5235000	615,75 €	Fischer Schlegelmulcher Holthusen	27.04.2018
	11400.5238000	120,00 €	Luftbilder auf CD	03.04.2018
	12600.5238000	75,98 €	Auslagen Faltpavillon	30.08.2018
	12600.5631000	99,98 €	Auslagen Bürobedarf	06.12.2018
	36500.5238010	729,76 €	Erzieherstuhl Sanus	09.11.2018
	36500.5238000	599,97 €	Tisch m. 4x Hocker (3x) Verbesserung der Kindertagesbetreuung	11.12.2018

Tabelle 7: Verstöße in der vorläufigen HH-Führung

P 6 *Verschiedene Aufwendungen/Auszahlungen wurden unzulässig geleistet.*

3.3.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige ordentliche Aufwendungen und die korrespondierenden Auszahlungen dürften in der Doppik der Ausnahmefall sein, da im Unterschied zur Kameralistik, in der jede HHSt. durch Beschluss festgesetzt war, § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik nun alle Aufwendungen eines THH für gegenseitig deckungsfähig erklärt, solange nicht durch entsprechende Vermerke Einschränkungen vorgesehen sind. Das bedeutet, dass im Standardfall ohne Einschränkungen die Summe der Aufwendungen des THH die durch Beschluss festgesetzte Größe ist. Maßgabe hierfür ist in jedem Fall jedoch die Einhaltung des allgemeinen HH-Grundsatzes des HH-Ausgleiches entsprechend § 43 Abs. 6 KV.

Auch in den Fällen, in denen die Deckungsfähigkeit in einem sachlichen Zusammenhang zwischen verschiedenen THH (§ 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik), bei Investitionsauszahlungen innerhalb eines THH (§ 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik) oder in denen Auszahlungen für ordentliche Aufwendungen mit Investitionsauszahlungen einseitig deckungsfähig erklärt wurden, handelt es sich nicht um über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen.

Die Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik setzt einen Ansatz für die Investition mit dem Mehrbedarf voraus. Nicht eröffnet ist die Durchführung neuer Investitionen zu Lasten veranschlagter Ansätze. Derartige neue Maßnahmen sind im Rahmen außerplanmäßiger Auszahlungen gemäß § 50 KV M-V zu beurteilen. Mithin muss die Maßnahme mit dem Mehrbedarf im Rahmen der „Investitionsübersicht“ veranschlagt sein.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen können demzufolge nur dann notwendig werden, wenn die Mittel eines THH nicht für die beabsichtigten Aufwendungen/Auszahlungen ausreichen und die Deckungsfähigkeit erheblich eingeschränkt wurde.

Bedingungen zur Leistung dieser Aufwendungen/Auszahlungen sind entsprechend § 50 Abs. 1 KV M-V die Unabweisbarkeit, ihre Unvorhersehbarkeit und die Gewährleistung der Deckung. Sachliche Unabweisbarkeit liegt vor, wenn durch eine gesetzliche oder vertragliche Regelung die Gemeinde zur Leistung verpflichtet ist oder wenn das Unterlassen der Leistung einen Nachteil für die Gemeinde nach sich ziehen würde. Zeitliche Unabweisbarkeit liegt vor, wenn mit der Leistung nicht gewartet werden kann. Unvorhersehbarkeit liegt vor, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt der GV zum Zeitpunkt der HH-Planung noch nicht bekannt war und insofern die Planung der Mittel nicht möglich war.

Mittels der HS hat die Gemeinde Holthusen folgende Festlegungen getroffen:

- § 6 Abs. 1 Nr. 2 - Der Hauptausschuss entscheidet entsprechend § 22 Abs. 4 KV M-V bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze ab 1.500,00 € bis 5.000,00 € je Ausgabenfall.

Dem BGM wurden mit der Hauptsatzung Entscheidungen bei überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bis maximal 1.500,00 € eingeräumt.

- § 5 Abs. 1 Nr. 2 - Der Hauptausschuss entscheidet entsprechend § 22 Abs. 4 KV M-V bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze ab 1.500,00 € bis 2.500,00 € je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze.

Dem BGM wurden mit der Hauptsatzung Entscheidungen bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bis ebenfalls maximal 1.500,00 € eingeräumt.

- § 5 Abs. 2 – Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

Des Weiteren war die „Finanzdienststanweisung zur Organisation des Rechnungswesens“ des Amtes Stralendorf in der Fassung vom 07.03.2016 (gültig ab 01.01.2015) zu berücksichtigen. Diese regelt unter Pkt. 8.3.8 die Verfahrensweise mit außer- und überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen. Hiernach ist die Bewilligung einer außer- und überplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung beim Fachdienstleiter zu beantragen. Der unabweisbare und unvorhersehbare Mehrbedarf ist ebenso wie die entsprechende Deckung in diesem Zuge darzulegen.

Zur Prüfung lag ein Beschluss der GV aus dem Jahr 2017 zu einer überplanmäßigen Auszahlung/Aufwendung in Höhe von 5.000,00 € (Herstellung und Verbesserung des Parkplatzes bzw. der Zufahrt der durch die Gemeinde vermieteten Mehrfamilienhäuser) vor.

Im Jahresabschluss 2017 wurden keine über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen ausgewiesen.

P *Nach Prüfung des Beschlusses ist festzustellen, dass das Kriterium der Über- bzw. Außerplanmäßigkeit nicht vorliegt. Aus Sicht des FD Rechnungs- und Gemeindeprüfung stellt der Beschluss lediglich eine Information für die GV für den Fall einer Ansatzüberschreitung dar.*

Weiterhin lag ein Beschluss der GV aus 2018 zu einer außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwendung (Veranlagung von Gemeindegrundstücken zum Anschlussbeitrag an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage) vor. Hier kam es zu keinen Beanstandungen.

Kritisch anzumerken ist, dass vereinzelt für verschiedene Investitionen keine Ansätze veranschlagt wurden, jedoch trotzdem Auszahlungen geflossen sind (2017: 78511000, 78561000 im Wert von insgesamt 31.458,00 €).

P 7 *Hier wäre der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nötig gewesen. Dies legt § 48 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V eindeutig fest.*

3.3.4 Haushaltsausgleich

Als allgemeiner HH-Grundsatz gilt u. a., dass in jedem Jahr der HH in Planung und Rechnung gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V auszugleichen ist. Nur ein dauerhafter HH-Ausgleich bietet die Gewähr, dass die Gemeinde langfristig ihre Aufgaben erfüllen kann. Ohne den Ausgleich des HH nimmt die Abhängigkeit der Gemeinde von Genehmigungen der RAB immer weiter zu. Die Gemeinde verliert so die Fähigkeit, ihre Angelegenheiten tatsächlich in eigener Verantwortung regeln zu können.

Anforderungen an den HH-Ausgleich sind in § 16 GemHVO-Doppik näher definiert.

Mit der ab 06.06.2016 geltenden Änderung der GemHVO-Doppik änderten sich die Regelungen zum Ausgleich der Planung und Rechnung. Für die HH-Wirtschaft bis einschließlich des HHJ 2017, bei Doppelhaushalten bis einschließlich 2018, wurde gemäß § 63 GemHVO-Doppik ein Wahlrecht zwischen altem und neuem HH-Recht eingeräumt.

Die Planung der geprüften HHJ erfolgte ab dem HHJ 2017 nach dem neuen HH-Recht. Bei der Aufstellung der JA 2015-2018 handelte das Amt Stralendorf nach dem neuen HH-Recht.

3.3.4.1 Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung

Bis zur Änderung des HH-Rechts war nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik der HH ausgeglichen, wenn der EHH/die ER unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus HH-Vorjahren ausgeglichen ist. Nach Änderung der Vorschrift sind darüber hinaus auch die Jahresüberschüsse aus Vorjahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 33 GemHVO-Doppik) zu berücksichtigen.

EHH/ER		2015	2016	2017	2018
Zeile 28 alt / 25 neu Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen	Planung	12.300,00 €	-142.800,00 €	87.500,00 €	102.400,00 €
	Rechnung	-179.341,94 €	-23.645,87 €	144.447,40 €	228.423,43 €
Zeile 37 alt / 31 neu Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	Planung	0,00 €	0,00 €	87.500,00 €	102.400,00 €
	Rechnung	-174.640,49 €	-23.645,87 €	144.447,40 €	-1.548,41 €
Zeile 38 alt / 32 neu Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr alt: für die Bewertung HH-Ausgleich nur relevant, wenn der Vortrag negativ war	Planung	548.542,00 €	Angabe fehlt	Angabe fehlt	437.806,00 €
	Rechnung	548.592,49 €	373.952,00 €	350.306,13 €	494.753,53 €
Zeile 39 alt Ergebnisvortrag in das Haushaltsfolgejahr / 33 neu Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31.12. des Haushaltsjahres	Planung	548.542,00 €	Angabe fehlt	Angabe fehlt	540.206,00 €
	Rechnung	373.952,00 €	350.306,13 €	494.753,53 €	493.205,12 €

Tabelle 8: HH-Ausgleich EHH/ER

Die HH wie auch die Rechnungen waren in allen Jahren ausgeglichen.

3.3.4.2 Finanzhaushalt/Finanzrechnung

Bis zur Änderung des HH-Rechts war nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik der HH ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus HH-Vorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgungen von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken. Nach Änderung der Vorschrift ist der HH ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht.

FHH/FR		2015	2016	2017	2018
Zeile 26 alt/ neu 22 Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	Planung	79.700,00 €	-80.400,00 €	149.800,00 €	188.300,00 €
	Rechnung	-102.823,68 €	47.301,34 €	182.096,51 €	351.270,05 €
Zeile 44 alt/ neu 42 Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Planung	79.700,00 €	76.800,00 €	57.800,00 €	44.300,00 €
	Rechnung	81763,51 €	76.696,96 €	57.760,58 €	44.275,77 €
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen neu Zeile 47	Planung	-	-	Angabe fehlt	144.000,00 €
	Rechnung	-184.587,19 €	-29.395,62 €	124.335,93 €	306.994,28 €

FHH/FR		2015	2016	2017	2018
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen des HHVJ in Anlage 5b/5a bzw. neu auch Zeile 48 FHH/FR	Planung	203.816,38 € FHH -	5b -9.402,00 € neu 5b 169.684,00 € alt FHH -	5b -82.537,00 € FHH Angabe fehlt	5b 28.881,08 € FHH 62.604,00 €
	Rechnung	150.863,89 €	-33.723,30 €	-63.118,92 €	61.217,01 €
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen des HHJ Zeile 8 in Anlage 5b/5a bzw. neu auch Zeile 49 FHH/FR	Planung	203.816,38 €	5b -166.602,00 € neu 5b 12.484,00 € alt FHH -	5b 9.463,00 € FHH Angabe fehlt	5b 172.881,08 € FHH 206.604,00 €
	Rechnung	-33.723,30 €	-63.118,92 €	61.217,01 €	368.211,29 €

Tabelle 9: HH-Ausgleich FHH/FR

Der HH-Ausgleich konnte im Jahr 2016, entgegen den ursprünglichen Planungen, unter Beachtung der Ist-Zahlen 2015, nicht erzielt werden. Ebenso wurde der HH-Ausgleich in der Rechnung 2015 und 2016 nicht erreicht.

P Angemerkt wird, dass im Haushaltsjahr 2018 die Position der FHH 48 nicht mit der entsprechenden Position in der Anlage 5b übereinstimmt. Die Anlage 5b weist laufende Ein- und Auszahlungen des HHVJ in Höhe von 28.881,08 € aus während im FHH 62.604,00 € dargestellt werden. Die entsprechende Differenz spiegelt sich in der Zeile 8 der Anlage 5b wieder.

3.3.5 Jahresabschlüsse

3.3.5.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Gemäß § 60 Abs. 1 KV M-V hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Jahres einen JA aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Zum Prüfungszeitpunkt lagen die JA für die HHJ 2015-2018 vor.

Die geforderten Bestandteile und Anlagen eines JA sind in § 60 Abs. 2 und 3 KV M-V festgelegt und wurden in allen Haushaltsjahren beigefügt.

Nach § 60 Abs. 4 KV M-V ist der JA innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des HHJ aufzustellen. § 60 Abs. 5 KV M-V regelt, dass die GV über die Feststellung des geprüften JA bis spätestens 31. Dezember des auf das HHJ folgenden HHJ beschließt. In einem gesonderten Beschluss entscheidet sie über die Entlastung des BGM. Die Beschlüsse über die Feststellung des JA und über die Entlastung sind der RAB gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sind der JA mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und können im Übrigen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie die zuvor genannten Anforderungen erfüllt wurden:

	2015	2016	2017	2018
Erstellungsdatum JA (aus Feststellungsbeschlüssen)	29.09.2017	01.03.2018	02.10.2018	20.03.2019
Prüfung durch den RP-Ausschuss	07.11.2017	25.04.2018	17.10.2018	25.04.2019
Feststellung JA	07.12.2017	18.07.2018	21.11.2018	20.05.2019
Entlastung Bürgermeister	07.12.2017	18.07.2018	21.11.2018	20.05.2019
Anzeige bei der RAB	01.08.2018	22.11.2018	10.05.2019	21.05.2019
Bekanntmachung	20.12.2017	22.11.2018	10.05.2019	21.05.2019
Einsichtnahme	04.01.-30.01.2018	02.08.-30.08.2018	27.11.-20.12.2018	04.06.-27.06.2019

Tabelle 10: Aufstellung Jahresabschlüsse

Mit dem JA 2018 hat es die Amtsverwaltung erreicht, den JA im gesetzlich vorgegebenen Zeitraum von 4 Monaten nach Abschluss des Jahres für die Gemeinde Holthusen zu erstellen. Die Prüfung, Feststellung und Entlastung sowie die Anzeige der Beschlüsse bei der RAB und deren öffentliche Bekanntmachung erfolgten zeitnah.

P *Die JA 2015, 2016 und 2017 sind nicht fristgerecht erstellt worden.*

Die Erstellungsdaten für die jeweiligen JA waren nur aus den Feststellungs- und Entlastungsbeschlüssen zu entnehmen.

P 8 *Das Datum für die Erstellung des JA ist zu dokumentieren, da die KV M-V eine verbindliche Frist für die Aufstellung vorgibt.*

H *Mit Schreiben vom 30.09.2019 hat das Ministerium für Inneres und Europa M-V Hinweise zur Reform des kommunalen HH-Rechts in M-V zum 1. August 2019 gegeben. Auf Seite 13/14 wird ausgeführt, dass der Abschluss der Aufstellung mit einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung dokumentiert wird.*

Die öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern erscheinen in allen prüfungsrelevanten Jahren immer unter der Bezeichnung „die Jahresrechnung“. Da es sich um „den Jahresabschluss“ handelt, der aufgestellt wird, kann auch nur der Jahresabschluss öffentlich bekannt gemacht werden.

P *Zukünftig sollte beachtet werden, dass der Begriff „der Jahresabschluss“ in den Bekanntmachungen verwendet wird.*

P *Des Weiteren ist anzumerken, dass nicht dokumentiert wurde, ob das nach § 24 KV M-V bei der Beschlussfassung zur Entlastungserteilung des BGM 2016 gesetzlich vorgegebene Mitwirkungsverbot des Bürgermeisters beachtet wurde.*

3.3.5.2 Plausibilitätsprüfung zwischen Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung

Die JA der HHJ 2015-2018 wurden hinsichtlich ihrer Plausibilität geprüft. In diesem Zusammenhang sind im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Amtes Stralendorf und der einzelnen Gemeinden die Vorträge in den Bilanzen, der Anlagenübersicht, der Forderungsübersicht und der Verbindlichkeitenübersicht nachvollzogen und Kontrollrechnungen bezüglich des Zusammenwirkens von ER, FR und Bilanz durchgeführt worden.

Bei der Prüfung der ER wurde zudem auf die Ausschöpfung der Möglichkeiten von Rücklagenentnahmen nach § 18 GemHVO-Doppik geachtet. Des Weiteren wurden die Planwerte mit den Ist-Werten abgeglichen und die Angabe sowie Erläuterung erheblicher Unterschiedsbeträge gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik kontrolliert.

Beim Vergleich der Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand mit den Tagesabschlüssen zum 31.12. wurden Differenzen festgestellt:

	2015	2016	2017	2018
Wert Tagesabschluss	439.812,64 €	349.447,07 €	522.808,58 €	807.179,48 €
Wert in der Bilanz 2.2.6.1	439.054,33 €	379.399,12 €	522.808,58 €	807.201,47 €
Differenz	-758,31 €	29.952,05 €	0,00 €	21,99 €

Tabelle 11: Vergleich Bilanz und Tagesabschlüsse Gemeinde Holthusen 2015-2018

Entsprechend § 25 GemKVO-Doppik sind die Finanzmittelkonten stichtagsgerecht zum Ende des HHJ abzuschließen. Nach dem Bilanzstichtag können nur noch Umbuchungen vorgenommen werden, die den Finanzmittelbestand nicht mehr verändern. Der Bestand der Finanzmittelkonten muss mit dem Bestand, der im Tagesabschluss ausgewiesen ist, überein-

stimmen. Die Bankbestände müssen mit dem auf dem Bankauszug zum Ende des HHJ ausgewiesenen Bestand übereinstimmen.

Alle vorhandenen Finanzmittel sind im Kassenbestandsnachweis also im Tagesabschluss auszuweisen.

Die Differenz im Jahr 2015 ergibt sich aus der Nachbuchung des Kontos für die Wohnungsverwaltung in Höhe von -758,31 €. Ein weiterer Tagesabschluss kann nicht erstellt werden, wenn der 31.12. abgeschlossen ist.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Wohnungsverwaltung das Konto für die Abrechnung der Wohnungen eingerichtet hatte und allein Verfügungsberechtigt war.

P *Die Gemeinde hätte somit Forderungen gegen die Wohnungsverwaltung bilanzieren müssen und das Konto wäre nicht im Tagesabschluss nachzuweisen gewesen.*

Zum 01.01.2019 war bereits eine Umstellung erfolgt. Durch das Amt wurde ein entsprechendes Konto für die Bewirtschaftung der Wohnungen eröffnet. Es haben sowohl Mitarbeiter des Amtes, als auch Mitarbeiter der Wohnungsverwaltung die Verfügungsberechtigung.

Die Abweichung der Bestände zu den bilanzierten Werten 2016 und 2018 ist begründet durch Umbuchungen zwischen dem Amt und der Gemeinde bzw. zwischen der Gemeinde Holthusen und der Gemeinde Dümmer nach dem letzten Tagesabschluss.

P *Da es sich nicht um Veränderungen des gesamten Geldbestandes handelt, sondern um Korrekturbuchungen (zwischenzeitliche Verbuchung auf dem Konto ungeklärte Zahlungsvorgänge), die als Einzelfälle gewertet werden, ist der Sachverhalt nicht weiter zu beanstanden. Dies sollte nicht zum Regelfall werden.*

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass in der FR 2016 (Nr. 33 Kto. 78532000) in der Spalte „Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren“ insgesamt 41.046,39 € ausgewiesen wurden. Tatsächlich übertragen wurden 30.000,00 €.

P 9 *Hierbei handelt es sich vermutlich um einen Programmfehler.*

Bilanz

Die Gemeinde Holthusen hat gegenüber dem Amt in allen prüfungsrelevanten Jahren Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand. Bilanziert werden diese Forderungen im Posten 2.2.6.1 auf dem Forderungskonto 17431000.

P *In den HHJ 2015-2017 waren hierfür jedoch Konten für Guthaben bei Kreditinstituten (184...) hinterlegt. Ab dem Jahr 2018 erfolgte eine Umstellung auf das entsprechende Forderungskonto.*

Die Abstimmung der Veränderungen der durchlaufenden Gelder in der FR mit den Veränderungen der Forderungen und Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern in der Bilanz ergab Übereinstimmung.

Anhang

Ausführungen zu den liquiden Mitteln in der Bilanz sind im Anhang unter der Pos. 2.4 erfolgt.

Die liquiden Mittel der Gemeinde wurden richtig als Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand unter Pos 2.2.6.1 bilanziert.

Gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind den in der ER nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des HHVJ und die Gesamtermächtigungen im HHJ gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang zu erläutern.

Gemäß § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind den in der FR nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des HHVJ und die Gesamtermächtigungen im HHJ gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang zu erläutern.

Im Anhang wurden die Ergebnisse des Jahres nur zu den Gesamtermächtigungen betrachtet.

P *Eine Erläuterung zu erheblichen Unterschieden zu den Ergebnissen des HHVJ, wie in § 44 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik gefordert, erfolgte nicht.*

3.3.5.3 Finanzierungstätigkeit, Kredite und Kassenkredite

In den geprüften HHJ bestanden 4 KAF Darlehen und ein Kredit bei der DGHYP, welcher im Jahr 2017 abschließend getilgt war. Die entsprechenden Unterlagen, wie Bewilligungsbescheide (KAF-Darlehen) lagen vor. Zum 31.12.2018 betrug der Gesamtbestand an Krediten 285.414,94 €. Im Jahr 2018 wurden 44.275,77 € getilgt und 730,18 € für Zinsen aufgewendet.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 KV M-V kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bis zu dem in der HH-Satzung festgesetzten und nach Absatz 3 genehmigten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der in der HH-Satzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde bedarf einer Genehmigung durch die RAB, soweit dieser 10% der im FHH veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Für die HHJ 2015-2018 wurde jährlich ein Höchstbetrag für die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) durch die GV beschlossen. Die Liquiditätskredite der geprüften HHJ waren nicht genehmigungspflichtig.

Bei der Überprüfung der Liquiditätsverhältnisse durch monatliche Stichproben mithilfe der Tagesabschlüsse in allen HHJ konnten stets ausreichend liquide Mittel festgestellt werden. Eine Nutzung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit war somit nicht notwendig.

3.3.5.4 Buchführung

Gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V besorgt das Amt die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen sowie die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben für die amtsangehörigen Gemeinden.

Dabei hat es insbesondere die ordnungsgemäße Erstellung von Zahlungsanordnungen nach § 7 GemKVO-Doppik und die sachliche und rechnerische Richtigkeit nach § 11 GemKVO-Doppik zu beachten.

Eine stichprobenweise Prüfung der Belege erfolgte im Zusammenhang mit den Prüfungen der Repräsentations- und Verfügungsmittel, der vorläufigen HH-Führung sowie der Vergaben.

Es ergaben sich keine Feststellungen. Für weitere Ausführungen wird auf den Bericht des Amtes verwiesen.

3.4 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit/Auftragsvergaben

Bevor Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im FHH ausgewiesen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Ver-

gleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln (§ 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Gemäß § 4 Abs. 12 und 13 GemHVO-Doppik müssen Wertgrenzen hinsichtlich der Einzeldarstellung bestimmter Investitionsein- und -auszahlungen in den Teilhaushalten festgelegt werden. Empfohlen wird dies in den entsprechenden Hauptsatzungen zu regeln.

Eine Festlegung, ab welcher Höhe Investitionen von „erheblicher Bedeutung“ vorliegen, gibt es in der Gemeinde Holthusen erst ab dem HHJ 2018. In § 8 der HH-Satzung für das HHJ 2018 wurde diese Bemessungsgrenze auf 200.000,00 € festgelegt. Diese Höhe ist aus Sicht des Prüfers bei einem geplanten gesamten Investitionsvolumen in Höhe von 299.000,00 € + 48.582,13 € aus VJ unangemessen, da dadurch eine Einzeldarstellung umgangen wird. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzes sein.

P 10 Die Höhe der Bemessungsgrenze sollte auf einen angemessenen Wert reduziert werden.

Vergabeverfahren der Gemeinde Holthusen wurden nicht geprüft. Ausführungen zu geprüften Verfahren im Prüfungszeitraum 2015-2018 sind aus dem Prüfbericht des Amtes Stralendorf zu entnehmen.

4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

4.1 Personalwirtschaft

Der Stellenplan ist die fortgeschriebene Aufstellung und zusammenfassende Darstellung aller Arbeitsstellen der Angestellten und der Planstellen der Beamten. Er dient der Bewirtschaftung des Personalhaushaltes für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft und ist somit vorrangig ein personalwirtschaftliches Instrument. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Stellenplanes ergibt sich aus § 45 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 3 der KV M-V. Hiernach hat die Gemeinde für jedes HHJ eine HH-Satzung zu erlassen, welche die Festsetzungen der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen enthält. Ein Bestandteil der HH-Satzung ist der HH-Plan (§ 46 Abs. 1 KV M-V), welchem nach § 46 Abs.4 Nr. 4 KV M-V der Stellenplan angehört.

Entsprechend § 55 KV M-V ist der Stellenplan genehmigungspflichtig, sofern bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes kein HH-Ausgleich dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Holthusen konnte jeweils in den geprüften Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 sowie bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes einen HH-Ausgleich im EHH vorweisen. Im FHH konnte im HHJ 2016 der vorgeschriebene Ausgleich nicht erreicht werden, womit der Stellenplan in diesem Jahr gemäß § 55 KV M-V nicht genehmigungsfrei war.

Zur tieferen Prüfung herangezogen wurde der Stellenplan 2018. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 7,9 VzÄ. Durch die HH-Satzung wurden die 7,9 VzÄ in entsprechender Anzahl festgesetzt.

Stellenplan 2018	Stellen/ Stellenanteile in VzÄ
HH-Plan	7,9
genehmigt	7,9
IST-Stellenbesetzung (tats. Besetzung am 30.06.18 Stellenpl. 2019)	7,9
Abweichung	0

Tabelle 12: Aufstellung des Stellenplans in VzÄ

Über die geprüften Jahre hinweg wurden durch die Gemeinde Holthusen die Erzieher und die Leiterin der kommunalen Kita (5,425 VzÄ in 2015 -6,3 VzÄ in 2018), ein Mitarbeiter Ju-

gend- und Seniorenbetreuung (0,35 VzÄ), ein Gemeindearbeiter (1 VZÄ) und ein Mitarbeiter für die Essenausgabe (0,3125 VZÄ) beschäftigt.

Der amtliche Stellenplan umfasst den eigentlichen Stellenplan, den Stellenquerschnitt, die jährliche Veränderungsliste und eine Übersicht der Stellen laut KomStOVO. Entsprechend § 3 Abs. 3 StPLV sind diesbezüglich die Anlagen 1-4 verbindlich.

Der Stellenplan liegt ordnungsgemäß als Anlage bei.

Die Veränderungsliste und die Übersicht der Stellen laut KomStOVO fehlen. Der Stellenplanquerschnitt liegt in veränderter Form vor.

P *Die verbindlichen Muster sind zu verwenden.*

Die Prüfung umfasste die tatsächliche Personalbesetzung im entsprechenden Jahr. Es ergaben sich folgende kleinere Feststellungen:

P 11 *Im Stellenplan 2018 wurden sowohl die Planzahlen aus dem VJ, als auch die tatsächlichen VzÄ am 30.06. des Vorjahres falsch ausgewiesen. Dasselbe wurde auch im Stellenplan 2019 festgestellt. Es handelt sich nur um minimale Abweichungen, aufgrund der Wiederholung wird jedoch um eine kurze Erläuterung gebeten.*

Die vorzuhaltende Stellenbesetzungsliste bildet die tatsächliche Ist-Besetzung der Planstellen ab. Sie dient als Steuerungsinstrument für die Budgetverantwortlichen. Akkurat geführt bietet sie die Möglichkeit, Vergleiche zu Vorjahren zu schließen und Tendenzen zu erkennen. Die Auswertung unbesetzter Stellenanteile ermöglicht einen Überblick über Einsatzpotentiale und Verhandlungsgrundlagen für einen Stellenabbau.

P *Die erforderliche Stellenbesetzungsliste wurde durch den zuständigen Mitarbeiter im Rahmen der Prüfung erstellt und bildet die tatsächliche Stellenbesetzung im Jahr 2018 ab. Veränderungen, also Wechsel von Mitarbeitern wurden dabei erfasst, jedoch nicht zeitlich abgegrenzt.*

HHJ	2015	2016	2017	2018
Einwohner zum 30.06. des lfd. Jahres	875	885	893	924
Personalaufwendungen	356.391,45 €	415.408,14 €	394.941,26 €	405.640,06 €
Personalaufwand je Einwohner	407,30 €	469,39 €	442,26 €	439,00 €

Tabelle 13: Entwicklung Personalaufwendungen

Seit 2015 sind die Einwohnerzahlen in der Gemeinde Holthusen kontinuierlich angestiegen. Da die Gemeinde über eine kommunale Kindertagesstätte verfügt liegen die Personalkosten in der Gemeinde über dem Durchschnitt der amtsangehörigen Gemeinden ohne Kita.

Bei der Entwicklung der Personalaufwendungen je Einwohner ist keine eindeutige Tendenz abzuleiten.

4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Gemäß § 27 GemHVO-Doppik soll nach den örtlichen Bedürfnissen als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Ein Verzicht auf die Kosten- und Leistungsrechnung ist möglich, sofern durch eine angemessene Produktgliederung und interne Leistungsverrechnung eine ausreichende Steuerungsgrundlage gegeben ist gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik.

H *Eine Kosten- und Leistungsrechnung wird bei der Gemeinde Holthusen derzeit nicht durchgeführt. Nach Aussage des Controllings befindet sich die Kosten- und Leistungsrechnung im Aufbau. Es wird auf den Bericht des Amtes Stralendorf verwiesen.*

5. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung

- Bis spätestens zum 30.06. eines HHJ ist die Gemeindevertretung über den Haushaltsvollzug einschließlich der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Unterrichtung der Gemeindevertretung über den Haushaltsvollzug einschließlich der Finanz- und Leistungsziele sollte zukünftig als eigenständiger Tagesordnungspunkt dokumentiert werden.
- Die vorläufige HH-Führung ist zum Regelfall geworden.
- Das Erstellungsdatum der Jahresabschlussunterlagen wurde zum Nachweis der Aufstellung des JA nicht ausreichend dokumentiert.
- Die Kosten- und Leistungsrechnung wird bisher nicht geführt.

6. Schlussbemerkung

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der HH-Führung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassenwesens hat Feststellungen ergeben. Der Bericht enthält in verschiedenen Gliederungspunkten Ausführungen dazu, die als Hinweise und Prüfungsfeststellungen gekennzeichnet sind. Mit **P Ziffer** gekennzeichnete Ausführungen bedürfen einer Stellungnahme.

Abschließend bedanken wir uns für die gute Zusammenarbeit.

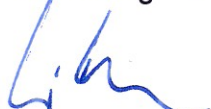
Parchim, den 24.11.2020

Im Auftrag



Felber

Verwaltungs- und Betriebsprüferin



Dittmann

Fachdienstleiter



Vogtland

Prüfgruppenleiterin

Verteiler

Gemeindevertretung/Bürgermeister

FD 30 Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung

Ministerium für Inneres und Europa

FD 14 Rechnungs- und Gemeindeprüfung

Anlagen

- Prüfungsauftrag
- Zulässigkeit der Verwendung von Verfügungsmitteln

Anlage 1

Landkreis Ludwigslust Parchim
Der Landrat als Gemeindeprüfungsamt

Parchim, 16.12.2019

P R Ü F U N G S A U F T R A G

für die überörtliche Prüfung des Amtes Stralendorf

prüfungsrelevante Jahre	2015–2018
Prüfgruppe	Frau Vogtland (Prüfgruppenleiterin) Frau Felber (Verwaltungs- und Betriebsprüferin) Herr Benn (Verwaltungs- und Betriebsprüfer) Frau Golnik (IT-Prüferin) Herr Bauch (Technischer Prüfer)
voraussichtlicher Prüfungsbeginn	07.01.2020
voraussichtliches Prüfungsende	29.05.2020

Prüfungsmaßstäbe für die überörtliche Prüfung sind die Ordnungsmäßigkeit des Gesetzesvollzugs und des Verwaltungshandelns allgemein, sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Insbesondere ist deshalb festzustellen, ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörde entsprechen und ob sie sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Es ist **nicht** Aufgabe der überörtlichen Prüfung festzustellen, ob die Jahresabschlüsse der prüfungsrelevanten Haushaltsjahre ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes oder der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln.

Grundlage des Prüfungsauftrages ist der Prüfkatalog für die überörtliche Kommunalprüfung im kreisangehörigen Bereich des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern.

1 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Körperschaften und ihrer Sondervermögen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V)

1.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

1.2 Internes Kontrollsystem

1.2.1 IKS – Allgemein

1.2.2 Datenschutz, Finanzanwendung und IT-Prüfung

1.2.3 Korruptionsprävention

1.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

1.3.1 Haushaltsplanung und -vollzug

1.3.1.1 Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Haushaltsplanung

- 1.3.1.2 Haushaltsausgleich, Haushaltssicherungskonzept
- 1.3.1.3 Vorläufige Haushaltsführung
- 1.3.1.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- 1.3.1.5 Haushaltssperren
- 1.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang mit Belegprüfung
- 1.3.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens
- 1.3.2.2 Plausibilitätsprüfung zwischen Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung
- 1.3.2.3 Ergebnisrechnung
- 1.3.2.4 Finanzrechnung
- 1.3.2.5 Finanzierungstätigkeit/Kredite
- 1.3.2.6 Entwicklung Eigenkapital

1.4 Wirtschaftliche Betätigung

1.5 Sonstiges Sondervermögen

1.6 Sonstige Prüft Themen zur Ordnungsprüfung

- 1.6.1 Auftragsvergaben (einschließlich Finanzierung von Investitionen)
- 1.6.2 Verfügungs- und Repräsentationsmittel
- 1.6.3 Wohnungsverwaltung Gemeinde Pampow
- 1.6.4 Amtsumlage

2 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V)

2.1 Organisationsprüfung

- 2.1.1 Aufbau- und Ablauforganisation des Amtes
- 2.1.2 Personalwirtschaft

(Amt: u. a. Personalkonzept, Stellenplan, Qualifizierung,

alle Gemeinden: Einhaltung des Stellenplans und Entwicklung der Personalkosten)

2.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung

- 2.2.1 Dorfgemeinschaftshaus Pampow
- 2.2.2 Sportplatz/-halle Amt Stralendorf


Sternberg
Landrat

Anlage 2

Zulässigkeit der Verwendung von Verfügungsmitteln¹

- **Geschenke** an Kollegen benachbarter Gemeinden bei Anlässen mit dienstlichem Charakter (Dienstjubiläum, Wahl, Verabschiedung), nicht jedoch bei privaten Anlässen (z. B. Hochzeit).
- **Spenden** mit Bezug zur kommunalen Aufgabenstellung (z. B. an die örtliche Kirchengemeinde, Kindergärten, örtliche Vereine), nicht jedoch bei fehlendem Aufgabenbezug bei Spenden an Parteien und an überörtliche Organisationen.
- Ausgaben für **Bewirtung und Spesen** bei dienstlichem Bezug (auch für hausinterne Besprechungen).
- Ausgaben zur **Pflege der behördeninternen Unternehmenskultur** (z. B. Zuschüsse zum jährlichen Weihnachtsfest, Betriebsausflug).
- **Kranzspenden** bei Ableben langjähriger Mandatsträger.
- **Nicht zulässig sind persönliche Geschenke** an einzelne Mitarbeiter. Honorierungen im Rahmen des dienstlichen Vorschlagwesens sind über hierfür ausgewiesene Mittel abzurechnen.

¹ **Quelle:** Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht Mecklenburg-Vorpommern erschienen im Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, hier Kommentar Dirk Schartow zu § 10 GemHVO-Doppik / August 2015